

**Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes**

HADELNER DEICH- UND UFERBAUVERBAND

in Otterndorf

im Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

HADELNER DEICH- UND UFERBAUVERBAND

Er hat seinen Sitz in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet wird im Norden vom Elbdeich begrenzt. Die weiteren Grenzen ergeben sich aus folgenden Verordnungen der Bezirksregierung Lüneburg:
- Verordnung über die Festlegung der Grenze des durch den Elbdeich (Hauptdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes vom 20. Juli 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 151),
 - Verordnung über die Bestimmung der Grenze des durch den Elbdeich (Hauptdeich) und den Seedeich (Hauptdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Cuxhavener Deichverbandes und der Festlegung der Grenze zwischen dem Cuxhavener Deichverband und dem Hadelner Deich- und Uferbauverband vom 6. Juni 1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 96),
 - Verordnung über die Bestimmung der Grenze zwischen dem Ostedeichverband IV und dem Hadelner Deich- und Uferbauverband vom 16. August 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 163).

Zum Verbandsgebiet gehören die Bodenerhebungen innerhalb der festgelegten Grenzen.

Eine Übersicht über das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. den Schutz von Grundstücken seiner Mitglieder vor Sturmflut und Hochwasser zu gewährleisten einschl. der Durchführung von notwendigen Maßnahmen im Deichvorland,
 2. die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die im Schutz des Verbandsdeiches liegen,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) in diesem Gebiet.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 hat der Verband den Hadelner Elbdeich zu unterhalten, zu erhöhen und zu verstärken und die Bauwerke im, auf und am Deich zu bauen, zu überwachen, zu unterhalten und zu erhalten.

Hierzu gehören auch die Schutzwerke des Deiches im Vorland oder im Watt wie Steindeckwerke, Buhnen und Lahnungen ab Flurgrenze 30 und 31 Gemarkung Otterndorf in Richtung Osten.

Im einzelnen ergibt sich:

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband den Deich mit seinen Anlagen in seinem Bestand und seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung). Dasselbe gilt für die Schutzwerke des Deiches im Deichvorland ab Flurgrenze 30 und 31 Gemarkung Otterndorf in östl. Richtung.
- (2) Eine Deichstrecke, die nicht die festgesetzten Abmessungen besitzt, muss entsprechend verstärkt und erhöht werden.
- (3) Der Verband hat ferner Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen. Dazu gehört, dass für die Deichverteidigung befestigte Wege vorhanden sind, die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitstehen und der Deich jederzeit zugänglich ist. Bei evtl. Deichbruchgefahr haben die Verbandsmitglieder Hilfe zu leisten und die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen oder herzugeben.
- (4) Dem Verband obliegt außerdem die Neulandgewinnung, soweit sie zum Schutze des Deiches notwendig wird, sowie die Anlegung und Unterhaltung von Deckwerksstrecken, Buhnen und Lahnungen.
- (5) Dem Verband obliegt ferner die Aufgabe, Notdeiche bei Bedarf anzulegen und zu unterhalten.

- (6) Der Verband hat zur Aufgabe, deichfähigen Boden in ausreichender Menge für die Deichunterhaltung vorzuhalten.
- (7) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen (Rahmenentwürfen, Bauentwürfen) zur Erhöhung und Verstärkung des Deiches, zur Erneuerung und Erweiterung von Anlagen im, auf und am Deich sowie im Deichvorland und Watt sowie zur Durchführung von Vordeichungen.

Die Pläne bestehen aus Erläuterungsberichten, Berechnungen, Karten, Zeichnungen und Kostenanschlägen. Die Pläne werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Für noch auszuführende Teile des Verbandsunternehmens sind besondere Pläne und Ausführungszeichnungen anzufertigen. Sie werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

- (8) Der Verband führt ein Deichbuch (Lagerbuch), aus welchem Art und Maße des Deiches und der Verbandsanlagen ersichtlich sind.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Deichboden zur Unterhaltung des Deiches kann nach näherer Maßgabe des § 22 NDG aus dem Deichvorland, und wenn dies nicht möglich ist, aus dem Verbandsgebiet entnommen werden.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Jede Benutzung (Nutzung und Benutzung) des Deiches, außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Verband, ist verboten. Der Deich darf nur als Grünland genutzt werden. Die Beweidung des hohen Deiches durch Pferde und Bullen ist verboten. Ebenfalls ist die Beweidung mit Rindvieh, das beim Austrieb mehr als max. 350 kg Lebendgewicht hat, verboten. Im übrigen darf der Deich nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Oktober eines jeden Jahres begrast werden. Ist die Beweidung zum Schutze des Deiches auch während dieses Zeitraumes nicht zu vertreten, ist § 39 dieser Satzung anzuwenden. Die Beweidung durch Schafe ist anzustreben.

Kleine Pflegearbeiten, wozu insbesondere die Pflege der Grasnarbe und die Instandhaltung der Hecks und Übertritte sowie Beseitigung von Beweidungsschäden gehören, sind von dem jeweiligen Eigentümer oder Nutznießer des Deiches auszuführen. Der Ausschuß kann andere Regelungen beschließen.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Deichschau

- (1) Die nach § 18 NDG von der unteren Deichbehörde vorzunehmende Prüfung des Deiches und der Deichanlagen (Aufsichtsschau) werden vom Landkreis Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven gemeinsam durchgeführt.
- (2) Neben der Aufsichtsschau ist mindestens eine Verbandsschau durchzuführen; sie wird vom Schultheißen oder seinem Vertreter geleitet.
- (3) Der Leiter der Verbandsschau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Änderung. Der Schultheiß lässt die Mängel abstellen.
- (4) Das Schauprotokoll ist den Deichbehörden vor der Aufsichtsschau vorzulegen.

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Wahl von Schaubeauftragten,

3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Geschäftsordnung,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Bestellung des Geschäftsführers,
12. Verträge mit einem Wertgegenstand von über 150.000,00 EUR.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied mit Wohnsitz im Wahlbezirk. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in folgenden 14 Wahlbezirken gewählt:

Wahlbezirk I

Stadt Otterndorf	2 Ausschussmitglieder
------------------	-----------------------

Wahlbezirk II

Stadtteile Altenbruch und Groden der Stadt Cuxhaven	2 Ausschussmitglieder
--	-----------------------

Wahlbezirk III

Stadtteile Lüdingworth, Franzenburg, Altenwalde und Gudendorf der Stadt Cuxhaven	2 Ausschussmitglieder
--	-----------------------

Wahlbezirk IV

Gemeinde Neuenkirchen	1 Ausschussmitglied
-----------------------	---------------------

Wahlbezirk V

Gemeinde Nordleda 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk VI

Gemeinde Odisheim 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk VII

Gemeinde Osterbruch 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk VIII

Gemeinde Ihlienworth 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk IX

Gemeinde Steinau 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk X

Gemeinde Wanna 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk XI

Stadtteile Krempel, Hymendorf und
Neuenwalde der Stadt Langen, Ortsteil
Wanhöden der Gemeinde Nordholz,
Gemeinde Midlum 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk XII

Flecken Bad Bederkesa, Gemeinden
Drangstedt und Lintig 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIII

Gemeinde Flögel 1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIV

Gemeinden Stinstedt, Mittelstenau,
Armstorf und Lamstedt 1 Ausschussmitglied

- (3) Der Schultheiß lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Schultheiß oder der von ihm bestimmte Wahlleiter kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis, und zwar

Deichmessbetrag bis 100,00 EUR	=	eine Stimme,
Deichmessbetrag bis 250,00 EUR	=	zwei Stimmen,
Deichmessbetrag je angefangene weitere 250,00 EUR	=	eine Stimme.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Schultheiß oder der von ihm bestimmte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Schultheiß oder dem von ihm bestimmten Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Schultheiß lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Schultheiß leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Er ist außerdem beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Ladungsvorschriften rügt.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Schultheißen und der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Schultheiß, Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Schultheiß. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Schultheiß.
- (2) 6 Vorstandsmitglieder müssen aus folgenden Wahlbezirken kommen:

Je 1 Mitglied:

- Stadtteile Altenbruch, Lüdingworth, Franzenburg, Altenwalde und Gudendorf der Stadt Cuxhaven
- Stadt Otterndorf
- Gemeinden Neuenkirchen, Nordleda, Osterbruch
- Gemeinden Ihlienworth, Odisheim, Steinau, Wanna
- Stadtteile Krempel, Neuenwalde, Hymendorf der Stadt Langen, Ortsteil Wanhöden der Gemeinde Nordholz, Gemeinden Flögeln und Midlum
- Flecken Bad Bederkesa, Gemeinden Drangstedt, Lintig, Stinstedt, Mittelstenahe, Armstorf und Lamstedt

- (3) Der Schultheiß kann aus jedem Wahlbezirk kommen.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Schultheiß und den stellvertretenden Schultheiß.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe wi-

dersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2000 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verträge mit einem Wertgegenstand von 5.000,00 bis 150.000,00 EUR
- das Einstellen und Entlassen von Dienstkräften
- das Festsetzen der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder
- Empfehlungen an den Ausschuss zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Schultheiß lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schultheißen den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Der Vorstand ist außerdem beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Ladungsvorschriften rügt.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Schultheiß, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterschreiben (§ 13 Abs. 4 gilt entsprechend).

§ 21

Geschäfte des Schultheißen und des Vorstandes

- (1) Der Schultheiß führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, dass seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Schultheiß ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Schultheiß unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer.

§ 23

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Rechnungsführer (Kassenverwalter) und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Schultheiß zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der lfd. Verwaltung und im Rahmen einer Geschäftsordnung. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beinhaltet den Ersatz der Fahrtkosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Schultheiß erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Schultheiß gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 31

Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte multipliziert mit der Deichmesszahl der zum Verband gehörenden Grundstücke (Deichmessbetrag). Die Deichmesszahl entspricht der Steuermesszahl nach § 14 Grundsteuergesetz.

- (2) Für Grundstücke, für die ein Einheitswert nicht festgelegt ist, werden anstelle des Deichmessbetrages Ersatzwerte gebildet. Bei der Ermittlung der Ersatzwerte wird der vergleichbare Durchschnittsdeichmessbetrag getrennt für land- und forstwirtschaftliche Flächen und nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen der Gemarkung, multipliziert mit dem Flächeninhalt, zugrunde gelegt. Für Straßenflächen wird der vergleichbare Durchschnittsmessbetrag anhand aller Flächen im Verbandsgebiet ermittelt. Die Fortschreibung findet erstmals im Jahre 2004 und danach in Abständen von jeweils fünf Jahren statt.
- (3) Für wirtschaftliche Einheiten, die nur teilweise im Verbandsgebiet liegen, wird als Teildeichmessbetrag der Ersatzwert nach Absatz 2, multipliziert mit der vorteilhabenden Fläche im Verbandsgebiet festgelegt.
- (4) Ist der ermittelte Teildeichmessbetrag größer als der bei der Anrechnung des vom Finanzamt festgesetzte Einheitswertes entstehende Deichmessbetrag, so wird der Teildeichmessbetrag unter Zugrundelegung des vom Finanzamt festgelegten Einheitswertes ermittelt.
- (5) Die Deichmessbeträge und Ersatzwerte im Verbandsgebiet werden mit nachfolgenden Faktoren gewichtet:

- | | |
|--|-------|
| a) nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen
unter NN + 6,00 M | x 1,0 |
| b) land- und forstwirtschaftliche Flächen
unter NN + 6,00 M | x 1,0 |
| c) nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen
über NN + 6,00 M | x 0,2 |
| d) land- und forstwirtschaftliche Flächen
über NN + 6,00 M | x 0,1 |

- | | | |
|----|--|-------|
| e) | bebaute Flächen auf dem Elbdeich | x 1,0 |
| f) | nicht bebaute Flächen auf dem Elbdeich | x 0,0 |

Für die Zuordnung der Nutzungsart ist die Festlegung im Kataster (Liegenschaftsbuch) maßgebend.

- (6) Der Verband hebt Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie einem pauschalierten Anteil für die Hebungskosten zusammensetzen.

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (2) Die im Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für die Zwangsvollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewährleisten.

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben. Für diese Beiträge gilt das Beitragsverhältnis nach § 33.

§ 37

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Der Schultheiß ist berechtigt, Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens und zum Schutze von Verbandsanlagen zu treffen.

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Schultheißen und der bevollmächtigten Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40

Zwangsmittel

- (1) Der Schultheiß kann die Anordnungen nach § 39 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Schultheiß droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 2500,00 EUR betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Anordnung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
- (5) In Notfällen oder in Fällen großer Gefahr für die Sicherheit des Deiches oder des Hochwasserschutzes sind Schriftform und Frist nicht nötig. Dann ist der sofortige Vollzug durch den Schultheiß zulässig.

§ 41

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven. Auf die Veröffentlichungen ist in den Cuxhavener Nachrichten, der Niederelbe-Zeitung und der Nordsee-Zeitung hinzuweisen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 29. August 1979 außer Kraft.

21762 Otterndorf, den 28. Mai 1996

gez. Schneider
(Schultheiß)

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes.

27453 Cuxhaven, den 29. Mai 1996

(L. S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor

i. V.
gez. Jochimsen
(Kreisrat)

Die vom Verbandsausschuss beschlossene Erste Satzung vom 21. September 1999 zur Änderung der Satzung des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven vom 9. Februar 1996 wurde am 22. September 1999 unter Az.: 663610037 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

27453 Cuxhaven, den 22. September 1999

(L. S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor

i. V.
gez. Jochimsen
(Kreisrat)

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39 vom 30. September 1999 Seiten 393-395 -

Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die vom Verbandsausschuss beschlossene Zweite Satzung vom 13. März 2002 zur Änderung der Satzung des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 9. Februar 1996 wurde am 14. November 2002 unter Az.: 663610-37 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekanntgemacht.

27453 Cuxhaven, den 14. November 2002

(L. S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor

i. V.
J o c h i m s e n
Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 28. November 2002 Seite 434/435 -

Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die Satzung tritt am 29.11.2002 in Kraft.

Medemgrund

